

Liechtensteiner Volksblatt

Adresse: Feldkircher Strasse 5, 9494 Schaan · Telefon (075) 232 42 42 · Fax Redaktion (075) 232 29 12 · Fax Inserate (075) 232 95 46 · Amtliches Publikationsorgan · 80 Rp.

Schleudergefahr auf neuen Fahrbahnen

(paf) - Die neuen Fahrbahnbeläge, die letztes Jahr an verschiedenen Stellen im Landstrassennetz eingebaut wurden, haben sich wider erwarten als zu wenig griffig erwiesen. Kurzfristig anberaumte Messungen haben bestätigt, dass die Werte der neuen Beläge für die Griffigkeit unter den geltenden Normvorschriften liegen. Da die Beläge besonders bei nasser Fahrbahn nicht den geltenden Vorschriften entsprechen, wurde an den entsprechenden Stellen das Signal «Schleudergefahr» aufgestellt, um die Strassenbenützer auf das Risiko aufmerksam zu machen. Es handelt sich dabei um die Strecke Vaduz - Schaan, und zwar von der Einmündung der Fürst-Franz-Josef-Strasse bis zum Schuhhaus Fehr, um die Strecke-Bierhölle Schaan bis Sägerei Meier und um den Bereich der Engelkreuzung in Nendeln. Die Beläge wurden mit höchster Sorgfalt und nach neuesten Erkenntnissen von Firmen mit langjährigen Erfahrungen hergestellt und eingebaut. Deshalb sind die Ergebnisse der Messungen überraschend und bedürfen weiterer Abklärungen.

Weitere Entschärfung der Vorschriften oder Verursacherprinzip?

Nach der Zurückweisung des überarbeiteten Lärmschutzgesetzes durch den Landtag wird eine Neufassung durch die Regierung erwartet

(G.M.) - **Kreischende Reifen, ein dröhnendes Motorrad - wer kennt diese Lärmquellen nicht, die viele am Tag und in der Nacht aufschrecken lassen? Fast die Hälfte der liechtensteinischen Bevölkerung, ergab das Ergebnis einer Befragung, fühlt sich häufig durch Lärm belästigt. Der Strassenverkehr gilt als die grösste Lärmquelle, doch nerven auch Lärmwirkungen, die aus Baustellen, aus Arbeitsstätten oder aus Schienen- und Flugverkehr stammen. Mit einem Lärmschutzgesetz wollte der Landtag zur Eindämmung des Lärms beitragen, doch scheiterte die Vorlage wegen der geplanten Einführung einer Lärmabgabe durch motorisierte Strassenbenützer an der Volksabstimmung im Herbst 1991, während die durch die Regierung um die Lärmabgaben entschärfte Vorlage an der letzten Landtagssitzung am Widerstand der Mehrheit der neugewählten Parlamentarier scheiterte. Die Regierung erhielt den Entwurf zurück mit dem Auftrag, eine verbesserte Vorlage auszuarbeiten.**

Das gesetzliche Regelungen zur Begrenzung des Lärms notwendig sind, wurde in den letzten Jahren überall begründet und kaum bestritten. Dennoch liegen noch keine Gesetzesbestimmungen vor, während die Lärmwirkungen

in der Zwischenzeit nicht zurückgegangen sind. Die Ursache dafür liegt zur Hauptsache in den unterschiedlichen Auffassungen über die Notwendigkeit und die Durchsetzung des Verursacherprinzips. Im Gegensatz dazu waren die drei Grundprinzipien, wie sie von der Regierung im Vernehmlassungsentwurf 1988 genannt wurden, nicht umstritten: Einmal die Bekämpfung des Lärms durch Massnahmen an der Quelle, die Vorsorge zur Vermeidung von Lärm sowie die Verhinderung von schädlichen Einwirkungen durch Lärm.

Problematik des Verursacherprinzips

Das Verursacherprinzip ist zwar seit einigen Jahren in aller Munde, doch bei der Durchsetzung dieses Prinzips zeigten sich bisher gewisse Lücken, aber fehlende Konsequenz des Gesetzgebers, wie sich beim Abfallgesetz zeigte: Auf Druck der VU-Fraktion konnte die Regierung ihren Antrag, dass die Gemeinden zur Übernahme von Abfällen und zur Entsorgung in geeigneten Deponien verpflichtet seien, nur mit Abstrichen durchsetzen.

Auch beim Lärmgesetz verursachte dieses Verursacherprinzip etliche Diskussionen, das in den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzesentwurfs von

1989 knapp mit den folgenden Worten umschrieben wurde: «Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür». Schutzmassnahmen und Sanierungskosten bei Gebäuden, um Lärmwirkungen zu begrenzen, sollten nach dem Regierungsvorschlag von den Eigentümern finanziert werden. Hingegen hätten bei Verkehrsstrassen der Staat oder die Gemeinden die Kosten für notwendige Schallschutzmassnahmen zu tragen.

Strassenbenützer oder Strassenbesitzer?

Eine Landtagskommission krepelte nach der ersten Lesung die Regierungsvorlage vollständig um und sprach sich dafür aus, dass künftig nicht die Inhaber einer Strasse, also Staat und Gemeinden, sondern die Benützer der Strassen nach dem Verursacherprinzip die Kosten für Schallschutzwände und dergleichen zu berappen hätten. «Das Land finanziert die Erfassung und Überwachung des Lärmzustandes sowie Massnahmen zum Schutze gegen Strassenlärm im Sinne dieses Gesetzes mit Abgaben, die es bei den Haltern von Motorfahrzeugen einhebt», formulierte die Landtagskommission ihren Vorschlag für das Verursacherprinzip. Die jährlichen Abgaben, die von den Motorfahrzeughaltern zu ent-

richten gewesen wären, fanden jedoch keine Zustimmung bei einer erheblichen Mehrheit der Bevölkerung in der Volksabstimmung. Dabei hatte die Kommission vorgesehen, dass diese Abgaben nur so lange eingehoben werden sollten, bis die Lärmmassnahmen finanziert wären. Nachdem das Volk diese Art des Verursacherprinzips nicht gutheiss und der Landtag die Regierungsvorlage ohne Lärmabgaben auch nicht in Behandlung zog, erhielt die Regierung den Auftrag, eine neue Vorlage oder zumindest neue Bestimmungen in dieser Richtung zu erarbeiten.

Lärm an der Quelle fassen

Aus den Voten im Landtag wurde erkennbar, dass die Parlamentarier wirkungsvolle Massnahmen zur Begrenzung des Lärms verlangen. Der Kampf gegen Lärm müsse, erklärte FBP-Fraktionssprecher Dr. Guido Meier, an der Quelle ansetzen und dürfe sich nicht in der Symptombehandlung mittels grosser finanzieller Aufwendungen des Staates über Subventionsausschüttungen nach dem Giesskannenprinzip erschöpfen. Mit Schallschutzwänden und Dreifachverglasungen nehme der Lärm noch nicht ab - Lärmbekämpfung dort, wo er entsteht, sei notwendig.

Schellenberg: Petition für eine Temporeduktion eingereicht

Petitionäre fordern Massnahmen zur Umgestaltung und Temporeduktion für die St. Georgstrasse im Hinterschellenberg

(s.e.) - Am Montagabend ist auf der Gemeindekanzlei in Schellenberg eine Petition mit 45 Unterschriften zur Umgestaltung der St. Georgstrasse im Ortsteil Hinterschellenberg eingereicht worden. Der Gemeinderat ist aufgefordert, sämtliche rechtliche Möglichkeiten auszuschöpfen, damit das rund 750 Meter lange Landstrassenstück baulich oder signalisationsmässig so umgestaltet wird, dass die Geschwindigkeit des Verkehrs auf Tempo 30 reduziert werden kann.

Die St. Georgstrasse in Hinterschellenberg ist in den Jahren 1974/75 errichtet worden und ist mit 7 Meter Breite (plus 2,5 Meter Trottoir) aus heutiger Sicht recht grosszügig bemessen. Die Breite und die Linienführung der Landstrasse - vom Ortsteil-Eingang bis zum Grenzübergang - verleite, so die Initianten der Petition, Doris Hassler-Röthlisberger und Hanspeter Röthlisberger, Motorfahrzeuglenker zu überhöhter Geschwindigkeit. Die signalisierten 50 km/h würden zum Teil massiv überschritten, Kontrollen durch die Landespolizei gebe es keine. Solche wären aufgrund des zu geringen Verkehrsaufkommens auch nicht «ergiebig», betonen die Petitionäre. Laut ihrer Eingabe leben im Bereich der St. Georgstrasse mehr als 30 Kinder, die durch diesen Verkehr besonders gefährdet sind.

Für mehr Sicherheit

Die Petition mit 45 Unterschriften von meist direkt betroffenen Anrainern und anderen Einwohnern des Ortsteiles fordert den Gemeinderat auf, bei den zuständigen Stellen des Landes zu intervenieren und zwar mit der Stossrichtung, dass die St. Georgstrasse baulich und/oder signalisationsmässig so umgestaltet werde, damit die Geschwindigkeit

des Verkehrs auf Tempo 30 reduziert werden kann. Die St. Georgstrasse soll zudem deutlich als Wohnstrasse gekennzeichnet werden. Die Initianten versprechen sich von der Umgestaltung mehr Sicherheit für alle; eine Annäherung an das ursprüngliche Orts- und Landschaftsbild sowie eine Erhöhung der Wohnqualität. Konkrete Beispiele, wie die Umgestaltung zu erfolgen hat, haben die Petitionäre nicht ins Auge gefasst; dies sei nach Ansicht der Initianten Aufgabe der Verkehrs- und Siedlungsplaner.

Land ist zuständig

Im Gespräch mit dem VOLKSBLATT zeigte Vorsteher Walter Kieber gegenüber dem Anliegen der Petitionäre Verständnis, meldete aber in bezug auf die Umsetzung der aufgelisteten Massnahmen Bedenken an. Seiner Meinung nach wäre eine Sensibilisierung auf die bestehenden 50 km/h (z.B. durch Polizeiaktionen) zielführender. Zuständig sei das Land, der Gemeinderat werde die Angelegenheit am kommenden Mittwoch, 1. September, behandeln.



Die St. Georgstrasse (unser Bild zeigt ein Teilstück) im Hinterschellenberg soll redimensioniert werden. Die Petitionäre fordern unter anderem Tempo 30 und eine Kennzeichnung als Wohnstrasse. (Bild: Siegfried Elkuch)

Freihandelsabkommen zwischen EFTA und Rumänien

Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag - Förderung der Wirtschaftsbeziehungen mit Oststaaten

(paf) - Die Regierung hat die Ratifikation des Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und Rumänien, welches am 10. Dezember 1992 unterzeichnet wurde, beschlossen und das Abkommen dem Landtag zur Genehmigung unterbreitet. Seit dem Inkrafttreten des Abkommens am 1. Mai 1993 wird es von Liechtenstein vorläufig angewendet.

Das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Rumänien sieht die schrittweise Errichtung einer Freihandelszone im Verlaufe einer Übergangsperiode vor, die am 31. Dezember 2002 enden wird. Es hat insbesondere zum Ziel, durch die Ausweitung des gegenseitigen Warenverkehrs die harmonische Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen den EFTA-Staaten und Rumänien zu fördern. Es soll gerechte Wettbewerbsbedingungen für den Gütertausch zwischen den Vertragsparteien gewährleisten und auf diese Weise durch die Beseitigung der Handelsschranken zur wirtschaftlichen Integration in Europa sowie zu einer harmonischen Entwicklung und zur Ausweitung des Welthandels beitragen.

Das Abkommen umfasst den Industriesektor, die verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnisse sowie Fische und andere Meeresprodukte. Es ist asymmetrisch gestaltet; die EFTA-Staaten räumen mit dessen Inkrafttreten Rumänien gewichtige Konzessionen ein, während die rumänischen Zugeständnisse erst im Verlauf der Übergangsperiode wirksam werden. Die Asymmetrie betrifft sowohl den Abbau der Zollschränken als auch die zeitliche Anwendung gewisser Abkommensbestimmungen, wie jene über Zahlungen, öffentliche Beschaffungen und staatliche Beihilfen.

Schutzklausel vorgesehen

Das Abkommen enthält eine Reihe von Rahmenbestimmungen, welche seine Funktionstüchtigkeit sicherzustellen haben: interne Steuern, Zahlungen, Wettbewerbsregeln, staatliche Beihilfen sowie Dumping. Es enthält weiters Schutzklauseln und Ausnahmebestimmungen, welche sich üblicherweise im Freihandelsabkommen finden, wie Dringlichkeitsmassnahmen für Einfuhren bestimmter Erzeugnisse oder Wiederausfuhr und ernste Versorgungeng-

pässe. Für den Fall, dass Struktur Anpassungen der Wirtschaft ernsthaft gefährden sollten, kann Rumänien während der Übergangsperiode eine besondere Schutzklausel anrufen.

Einzelne Fragen vorwiegend technischer Natur sind nicht im Abkommen, sondern in einem Verständigungsprotokoll geregelt, das als Bestandteil der Übereinkunft gilt. Ausserdem sehen die Vertragsstaaten die Schaffung eines Schiedsverfahrens für Streitfälle vor, die nicht durch Konsultationen oder im Gemischten Ausschuss geregelt werden können.

Das Freihandelsabkommen unterstützt einerseits Rumänien im Übergangsprozess zur Marktwirtschaft, indem rumänischen Erzeugnissen der Zugang zu den EFTA-Staaten erleichtert wird, und schafft andererseits vertragliche Beziehungen, welche weitgehend dem Assoziationsabkommen zwischen der EG und Rumänien entsprechen. Das Abkommen beugt damit einer allfälligen Diskriminierung der EFTA-Staaten gegenüber der EG auf dem rumänischen Markt vor.

Sanitätsgesetz soll abgeändert werden

(paf) - Die Übergangsregelung im Sanitätsgesetz, welche das Weiterführen von bestehenden Betrieben sowie Konzessionen betrifft, bildet gegenüber vergleichbaren Gesetzen eine einzigartige Ausnahme. Mit Bericht und Antrag hat die Regierung dem Landtag eine Abänderung des Sanitätsgesetzes unterbreitet.

Verschiedene Gesetze, beispielsweise das Gewerbegesetz oder das Rechtsanwalts-Gesetz, enthalten Bestimmungen, wonach bereits bestehende Rechte oder Konzessionen erhalten bleiben, auch wenn das Gesetz abgeändert werden sollte. Nach Ansicht der Regierung besteht kein Grund, die medizinischen Berufe sowie die anderen Berufe der Gesundheitspflege in bezug auf das Weiterführen von bestehenden Betrieben oder Konzessionen anders zu behandeln als beispielsweise Gewerbebetriebe oder Rechtsanwaltskanzleien.

Nach bisher gültiger Übergangsbestimmung im Gesetz über das Gesundheitswesen (Sanitätsgesetz) müssen Konzessionen zur selbständigen Ausübung medizinischer Berufe oder zur Führung von Betrieben der Gesundheitspflege durch die Konzessionsbehörde angepasst oder entzogen werden. Diese Übergangsbestimmung soll dahingehend abgeändert werden, dass Personen, die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes einen medizinischen Beruf ausgeübt haben, im bisherigen Rahmen weiterhin tätig sein können.

Mustermesse bleibt in der Stadt Basel

(AP) Die Schweizer Mustermesse bleibt in der Stadt Basel und investiert 100 bis 200 Millionen Franken in den Ausbau der Infrastruktur. Der Kanton Basel-Stadt und die Messe Basel beteiligen sich mit je 50 bis 100 Millionen Franken an den Investitionen, wie Messeleitung und Regierungsrat am Dienstag bekanntgaben.

Der Entscheid beendet die jahrelangen Diskussionen um die Zukunft der Messe Basel. Die seit 1991 geprüften Projektvarianten zum Bau eines vollständig neuen Messegeländes bei St. Louis im Elsass oder im Bereich Basel/Weil am Rhein im benachbarten Deutschland sowie eines Vollausbau in Kleinbasel selber werden nicht mehr weiterverfolgt.

DENNER-Satellit

Ihr privater Detailist mit echten Discountpreisen

Schaan-Vaduz

Bananen Chiquita
1 kg Fr. 1.95

Tomaten Walliser
1 kg Fr. 1.90

Trauben blau Lavalle
1 kg Fr. 2.40

Beachten Sie die laufenden Denner-Aktionen in der Tagespresse.